

Mitteilungspflicht gemäß § 109a EStG

Februar 2013

Das Einkommensteuergesetz sieht im § 109a eine kalenderjahrbezogene Mitteilungsverpflichtung für bestimmte Leistungen vor. Unternehmer sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts haben eine Mitteilungsverpflichtung, sofern natürliche Personen oder Personengesellschaften (OG, KG, GesbR, Miteigentumsgemeinschaft) Leistungen für sie erbringen. Ausländische Unternehmen unterliegen ebenfalls dieser Meldepflicht.

Meldepflichtig sind Vergütungen für folgende Leistungen:

- Leistungen als Mitglied des **Aufsichtsrates**, Verwaltungsrates und andere Leistungen von mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen
- Leistungen als Bausparkassenvertreter, **Versicherungsvertreter**, Versicherungsmakler, Versicherungsagent
- Leistungen als Stiftungsvorstand
- Leistungen als **Vortragender**, **Lehrender** und Unterrichtender
- Leistungen als Kolporteur und Zeitungszusteller
- Leistungen als **Privatgeschäftsvermittler**
- Leistungen als Funktionär von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, wenn die Tätigkeit zu Funktionsgehältern nach § 29 Z 4 EStG führt
- Sonstige Leistungen, die im Rahmen eines **freien Dienstvertrages** erbracht werden und der Versicherungspflicht gem § 4 Abs 4 ASVG unterliegen.

Eine genaue Beschreibung der einzelnen Tätigkeiten sowie Besonderheiten (zB für Sportler und Trainer) finden Sie in den EStR Rz 8300 ff.

Folgende Daten sind zu übermitteln:

- **Name** (Firma), **Wohnanschrift bzw. Sitz** der Geschäftsleitung, die **Versicherungsnummer** nach § 31 ASVG (bei Nichtvorhandensein das Geburtsdatum) und sofern bekannt die Steuernummer.
- **Art der erbrachten Leistung**: Hier reicht die Zuordnung zu einer in der Verordnung umschriebenen Kategorie aus, wobei für verschiedene Leistungen derselben Person verschiedene Mitteilungen auszustellen sind (EStR Rz 8313).
- **Kalenderjahr**, in dem das Entgelt geleistet wurde.

- **(Netto-) Entgelt** und (allenfalls) die darauf entfallende Umsatzsteuer. Maßgeblich sind die ausbezahlten Entgelte. Das Nettoentgelt ist bei freien Dienstnehmern (§ 4 Abs 4 ASVG) vor Abzug des Dienstnehmeranteils zur Sozialversicherung anzugeben. Bei diesen ist zusätzlich der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie die Beiträge an die betriebliche Vorsorgekasse anzuführen. Dies ersetzt jedoch nicht die Übermittlung der sozialversicherungsrechtlichen Daten im Formular L 16.

Die Übermittlung der Meldungen ist grundsätzlich in elektronischer Form über ELDA **bis Ende Februar des jeweils folgenden Kalenderjahres** vorzunehmen. Sollte dem Auftraggeber (auszahlende Stelle) die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen unzumutbar sein, hat die Übermittlung in Papierform auf dem Formular E 109a bis Ende Jänner des jeweils folgenden Kalenderjahres zu erfolgen. Der Mitteilungsverpflichtete hat an den Honorarempfänger eine Kopie seiner Meldung zu schicken.

Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn das im Kalenderjahr insgesamt geleistete (Gesamt-) Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze nicht mehr als EUR 900,00 und das (Gesamt-) Entgelt einschließlich allfälliger Reisekostensätze für jede einzelne Leistung nicht mehr als EUR 450,00 beträgt. Weiters kann eine Mitteilung in jenen Fällen unterbleiben, in denen die Einkünfte in Österreich nicht steuerpflichtig sind sowie wenn die Einkünfte aufgrund eines Doppelbesteuerungseinkommens in Österreich nicht zu besteuern sind.

Jene Personen, für die eine Mitteilung gem § 109a EStG ausgestellt wurde, haben in der ihrer Einkommensteuer- oder Einkünftefeststellungserklärung beigeschlossenen Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Überschussrechnung die Einnahmen aus der betreffenden Tätigkeit gesondert auszuweisen. Bei Nichterfüllung der Mitteilungspflicht durch den Auftraggeber handelt es sich um eine Finanzordnungswidrigkeit, die mit Strafen von bis zu EUR 5.000,00 bedroht ist.